

VO/0020/08
Bauleitplanverfahren Nr. 1118 - Kohlstraße -
(Bebauungsplan)
- Aufstellungsbeschluss -

Beschlüsse:

14.02.2008 **SI/6505/08** **Bezirksvertretung Uellendahl-
Katernberg** **TOP 4**

Es wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche, welche im Norden durch den Kreuzungsbereich der Straßen Kohlstraße und Hermann-Ehlers-Straße, im Osten durch den Fußweg, welcher das Schulgrundstück abgrenzt, im Süden durch das Sportplatzgelände und im Westen durch die östliche Grundstücksgrenze des Hauses Kohlstraße 110 sowie die süd - östlichen Grundstücksgrenzen der Häuser Kohlstraße 117 bis 135 begrenzt ist. (siehe Anlage 01)
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1118 – Kohlstraße – wird gem. §2 Abs.1 BauGB für den unter Punkt 1 genannten Geltungsbereich beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
3. Die Aufstellung zur Aufhebung von Teilbereichen der Bebauungspläne Nr. 133 – Leipziger Straße – und Nr. 834 – Hans-Böckler-Straße – wird gem. § 2 Abs.1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1118 – Kohlstraße – beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit

19.02.2008 **SI/6251/08** **Ausschuss Bauplanung** **TOP 9**

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche, welche im Norden durch den Kreuzungsbereich der Straßen Kohlstraße und Hermann-Ehlers-Straße, im Osten durch den Fußweg, welcher das Schulgrundstück abgrenzt, im Süden durch das Sportplatzgelände und im Westen durch die östliche Grundstücksgrenze des Hauses Kohlstraße 110 sowie die süd - östlichen Grundstücksgrenzen der Häuser Kohlstraße 117 bis 135 begrenzt ist. (siehe Anlage 01)
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1118 – Kohlstraße – wird gem. §2 Abs.1 BauGB für den unter Punkt 1 genannten Geltungsbereich beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

3. Die Aufstellung zur Aufhebung von Teilbereichen der Bebauungspläne Nr. 133 – Leipziger Straße – und Nr. 834 – Hans-Böckler-Straße – wird gem. § 2 Abs.1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1118 – Kohlstraße – beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit bei Enthaltung der B90/DIE GRÜNEN.